



Stadt Steinheim
Kreis Höxter

Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 9
2. Änderung

„Stadtkern“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand März 2021

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	3
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	5
5. Konzept und Planung	5
5.1 Städtebauliche Konzeption	5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung	6
5.3 Denkmalschutz	6
5.4 Verkehrserschließung	6
5.5 Versorgung	6
5.6 Abwasserentsorgung	7
5.7 Vorbeugender Brandschutz	7
5.8 Artenschutz.....	7
6. GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN	7
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	7
7. Durchführung	8
Teil B	9
Textliche Festsetzungen:	9
Hinweise:	9
Auszug aus dem gültigen Bebauungsplan	9
Auszug aus der geplanten Änderung	10
Anlage ASP	11

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Steinheim hat von 1975 bis 1979 den Bebauungsplan Nr. 9 für einen Bereich im Zentrum der Kernstadt von Steinheim zwischen den Straßen Hinter der Mauer und der Rochusstraße im Norden, der Neuen Straße im Westen, der Tinnengasse und Emmerstraße im Süden und dem Grandweg im Osten aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 23.01.1979 in Kraft getreten.

Der momentan gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA), Kerngebiete (MK), eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche und Verwaltung mit den überbaubaren Grundstücksflächen, eine öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) und Verkehrsflächen (Fußwege, Fahrwege und Parkflächen) fest.

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich im Zentrum der Kernstadt von Steinheim zwischen der Marktstraße und der Petersilienstraße.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 setzt der Bebauungsplan momentan ein Kerngebiet (MK) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,3 und eine max. 3-geschossige Bebauung (plus Dachgeschoss) entlang der Marktstraße und dann abgestuft zur Petersilienstraße eine 2- bzw. 1-geschossige Bebauung in geschlossener Bauweise fest. Weiterhin ist der Bereich der Anton-Spilker-Straße als Fußweg festgesetzt. Innerhalb des MK sind Tankstellen nicht und Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss zulässig.

Als ehemals bedeutender Möbelindustriestandort ist die Stadt Steinheim vom Strukturwandel in der Möbelindustrie und den damit verbundenen Betriebsstillegungen und Arbeitsplatzverlusten stark betroffen. Betriebsstillegungen haben zu zahlreichen Industrie- und Gewerbebrachen geführt, die sich negativ auf das Stadtbild und die -struktur auswirken. Aber nicht nur im Industrie- und Gewerbegebiet ist der Strukturwandel ablesbar, sondern auch in der Innenstadt von Steinheim. Die Bedeutung der Innenstadt als Einzelhandelsstandort ist der nachlassenden Angebotsvielfalt und konkurrierender Einzelhandelsangebote stark zurückgegangen. Daraus resultieren im Steinheimer Stadtkern zahlreiche Leerstände von Ladenlokalen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Steinheim im Jahr 2009 ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) als Grundlage für die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen erarbeitet. Das ISEK legt hierbei funktionale und stadträumliche Schwerpunkte für den Stadtumbauprozess fest. Das Stadtumbau- und Sanierungsgebiet „Innenstadt und Industriegebiet Steinheim“ wurde durch das Land NRW in das Förderprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen. Im Rahmen des Stadtumbauprozesses wurden bereits zahlreiche städtebaulichen Missstände mit Fokus auf die Brachflächen- und Leerstandsreaktivierung behoben.

Der Stadt Steinheim bot sich 2019/2020 die Möglichkeit in der Marktstraße eine ganze Häuserzeile (Marktstraße Hausnummern 9-15) zu erwerben. Somit bietet sich nun für die Stadt in den überwiegend leerstehenden Immobilien neue Nutzungen zu etablieren und so dem drohenden Verfall der Gebäude und einem damit verbundenen städtebaulichen Missstand entgegen zu wirken. Mit der Entwicklung des Quartieres am Kump geht die Stadt Steinheim den nächsten Schritt im Stadtumbauprozess. Die Maßnahme führt zu einer Belebung des Marktplatzes und insgesamt zu einer Attraktivitätssteigerung des Zentrums von Steinheim.

Das abgängige Gebäude Hausnummer 15 soll abgerissen werden, um die Anton-Spilker-Straße in diesem Bereich weiter nach Norden zu verlegen. Dadurch kann die Einfahrt erleichtert werden und es entsteht eine neue Blickachse von der Parkplatzfläche an der Petersilienstraße zur Marktstraße.

Vorgesehen sind in den Erdgeschossen der Gebäude Marktstraße 9 bis 13 eine Tagespflegeeinrichtung und eine Kindertagesstätte. In den oberen Geschossen sind Wohnungen angedacht. Ziel des Konzeptes ist, Tür an Tür die unterschiedlichen Generationen zu verbinden und einen Lebens- und Aufenthaltsort für Jung und Alt zu realisieren.

Um die geplanten Vorhaben realisieren zu können, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 in der Kernstadt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Maßnahmen der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, Investitionen zum Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich im Zentrum der Kernstadt von Steinheim zwischen der Marktstraße und der Petersilienstraße.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung befinden sich die Gebäude Hausnummer 9-15, welche im Erdgeschoss über ein Ladenlokal verfügen und in den oberen Geschossen Wohnungen beinhalten. Die Gebäude werden momentan nicht mehr genutzt und stehen leer. Des Weiteren verläuft ein Teil der Anton-Spilker-Straße im Plangebiet. Die Erschließung der zu Gebäude erfolgt über die Marktstraße. Die südlichen Bereiche der Gebäude 9 bis 15 sind über die Petersilienstraße oder über die Anton-Spilker-Straße zu erreichen. Die Anton-Spilker-Straße führt als schmale Einbahnstraße von der Marktstraße auf den Parkplatz an der Petersilienstraße mit ca. 50 Stellplätzen.

Nördlich und südlich schließen sich weitere Geschäftshäuser mit Wohnnutzung an. Unmittelbar östlich des Plangebiets verläuft die Marktstraße. Die Marktstraße im Ortszentrum von Steinheim funktioniert hier als zentrale Grundversorgung und ist gleichzeitig der dichteste Siedlungsbereich. Die Grundversorgung besteht aus Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, dem Rathaus und der katholischen Kirche. In den Bereichen der Marktstraße und der weiter östlich verlaufenden Höxterstraße überwiegen gemischt genutzte Immobilien mit Handels- und Dienstleitungen in der Erdgeschosslage und Wohnnutzungen in den Obergeschossen. Im Bereich des Quartiers weitet sich die Marktstraße zu einem Marktplatz auf, wo wöchentlich ein Wochenmarkt stattfindet. Besonders geprägt wird der Marktplatz auch von dem 7m breiten und 2,90m tiefen Brunnen, auch Kump genannt, welcher das Wahrzeichen der Stadt darstellt.

Westlich grenzt der Parkplatz an der Petersilienstraße mit ca. 50 Stellplätzen an den Geltungsbereich an. In dessen Nachbarschaft befinden sich innerstädtische Wohngebäude.

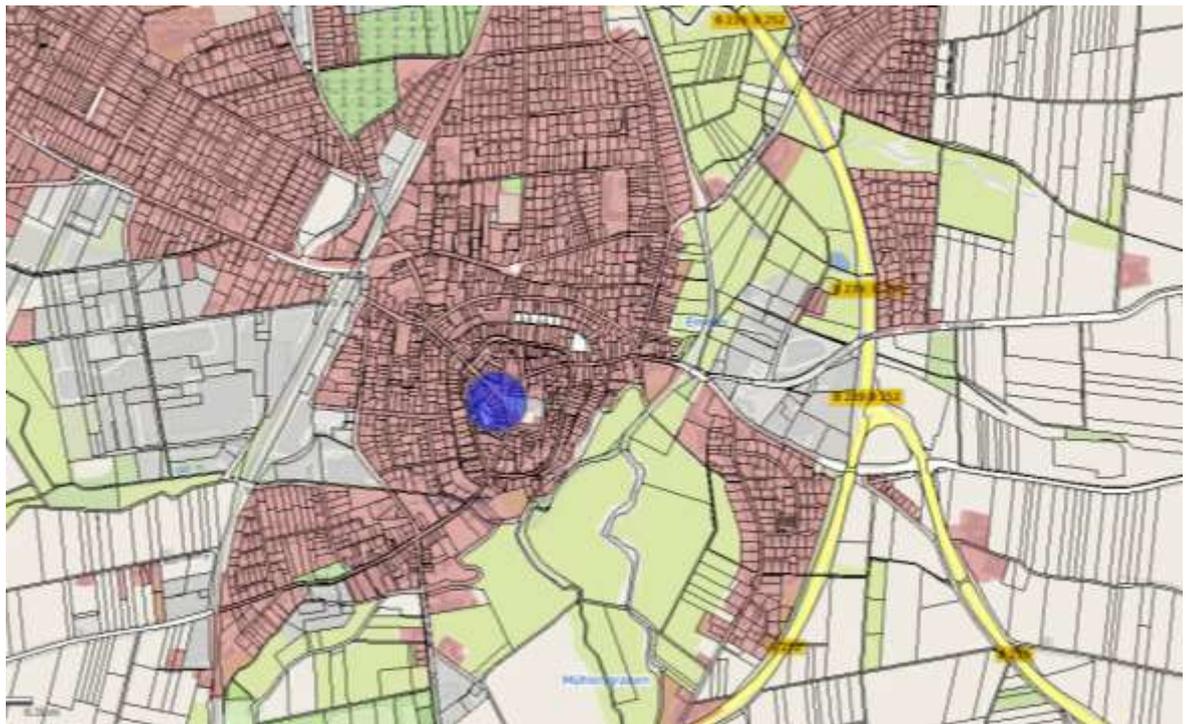
Insgesamt stellt sich das Plangebiet und die Nachbarschaft als eine zentrumsgeprägte Nutzungsmischung aus Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnnutzungen dar.

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Steinheim in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung in der Kernstadt aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der ca. 2.000 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Steinheim, Flur 29 mit den Flurstücken 446, 445, 369, 575, 576, 577 tlw. und 578.

Der Geltungsbereich ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.





4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Kerngebiet und eine Verkehrsfläche sind im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Steinheim als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

In den überwiegend leerstehenden Immobilien sollen neue Nutzungen (Tagespflegeeinrichtung, Kindertagesstätte) im EG etabliert werden. In den oberen Geschossen sind Wohnungen angedacht. So soll dem drohenden Verfall der Gebäude und einem damit verbundenen

städtebaulichen Missstand entgegen gewirkt werden. Das Vorhaben führt zu einer Belebung des Marktplatzes und insgesamt zu einer Attraktivitätssteigerung des Zentrums von Steinheim. Durch die Verlegung der Anton-Spilker-Straße kann die Einfahrt erleichtert werden und es entsteht eine neue Blickachse von der Parkplatzfläche an der Petersilienstraße zur Marktstraße.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Maßnahmen der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, Investitionen zum Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

In Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 9 und der vorhandenen Nutzung wird als Art der baulichen Nutzung weiterhin ein Kerngebiet (MK) festgesetzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist auch die neue BauNVO anzuwenden. Es folgt somit eine Umstellung von der BauNVO 1968, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 gültig war, auf die BauNVO 2017.

Für das Kerngebiet wird die im § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässige Nutzung von Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen ausgeschlossen. Die in Abs. 3 Nr. 1 genannten Ausnahmen „Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen“ werden gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht zugelassen.

Im Plangebiet sind im Rahmen der geschlossenen Bauweise nur Gebäude in max. 3-geschossiger Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 1,0 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 3,0 festgesetzt. Damit ist eine gute Ausnutzbarkeit des Grundstücks gewährleistet. Die Gebäudehöhe wird in den Textlichen Festsetzungen geregelt.

5.3 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Steinheim oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Marktstraße bzw. Petersilienstraße. Durch den Abriss des Gebäudes Hausnummer 15 ist es möglich, die Anton-Spilker-Straße in diesem Bereich weiter nach Norden zu verlegen. So entsteht eine neue Blickachse von der Petersilienstraße zur Marktstraße.

5.5 Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz der Kernstadt wird gewährleistet.

5.6**Abwasserentsorgung**

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der Abwassersituation keine Änderungen zum gültigen Bebauungsplan. Das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser aus dem Plangebiet können über die vorhandenen Regen- bzw. Schmutzwasserkanäle abgeführt werden.

5.7**Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8**Artenschutz**

Das Plangebiet selbst stellt sich als bebaute Fläche bzw. versiegelte Fläche dar. Die Flächen im Geltungsbereich sind weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch sind sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV nicht bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern. Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Insgesamt handelt es sich hier nicht um einen bedeutsamen Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

6.**GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN****6.1****Eingriffe in Natur und Landschaft**

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.**DURCHFÜHRUNG**

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, Investitionen zum Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 18.03.2021

Steinheim, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT STEINHEIM
Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein Kerngebiet (**MK**) i.S. von § 7 (BauNVO).
Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 7 i.V.m. § 1 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- sonstige Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses

ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen, die nicht zu den o.g. - allgemein zulässigen - Wohnungen zählen

nicht zulässig:

- Tankstellen, auch im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

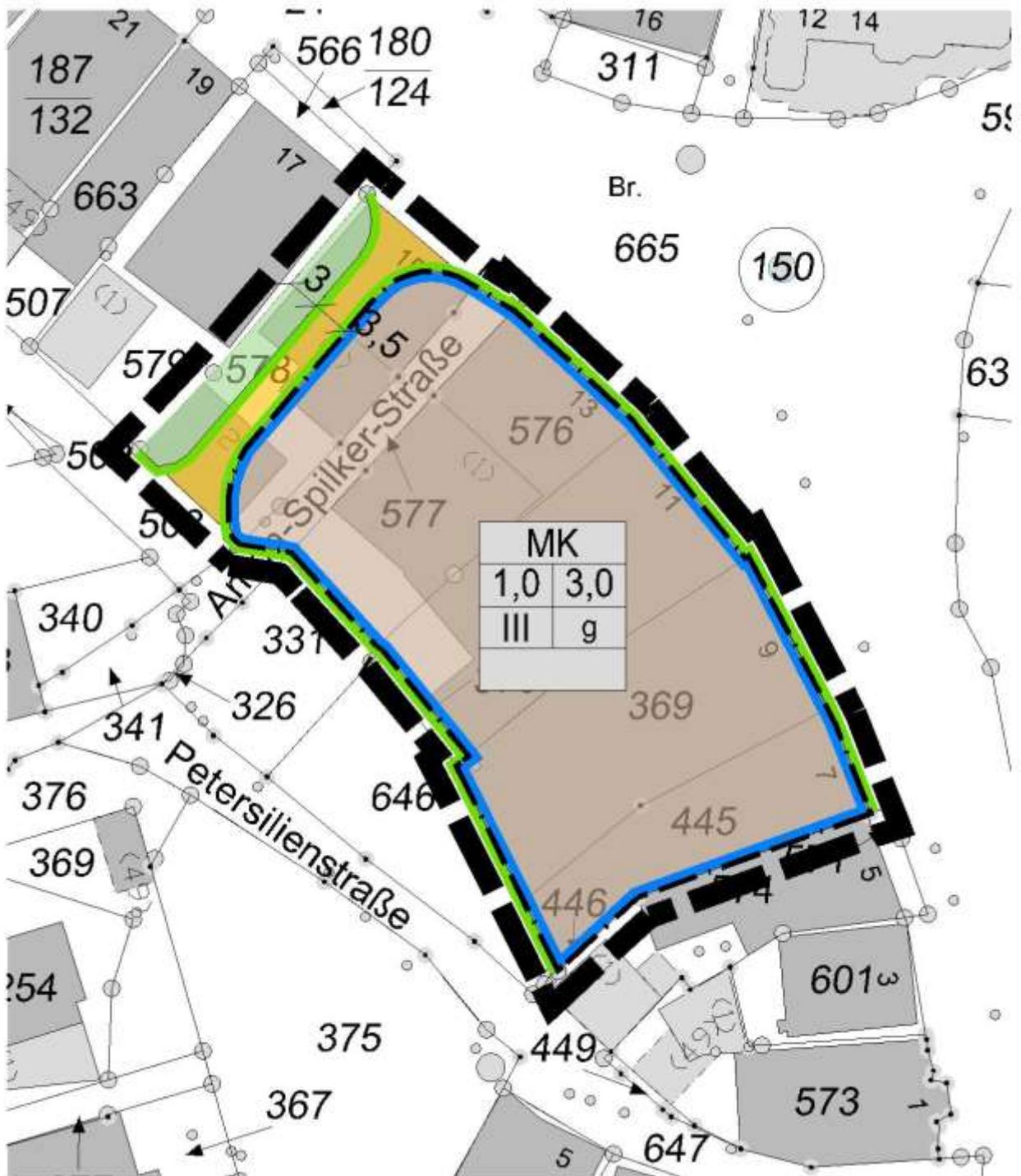
Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugestaltung, Nebenanlagen

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Oberkante des Straßenniveaus der Marktstraße bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 18 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
3. Im Geltungsbereich sind die Gebäude im Rahmen der geschlossenen Bauweise gem. § 22 Abs.3 BauNVO zu errichten.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Steinheim oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24A, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus der geplanten 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9:



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung Steinheim-Kernstadt
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Steinheim
Antragstellung (Datum):	Januar 2020
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Überplanung eines vorhandenen Kerngebiets, Verlegung eines innerstädtischen Straßenabschnitts	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
<i>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</i>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgelste bzw. um Ackerweltaarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzzielen im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der gegebenen Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:	
<i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>	